

# RS OGH 1999/11/23 1Ob233/99t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1999

## Norm

WRG §21a

WRG §60

## Rechtssatz

Die Vorschrift des § 21a WRG sieht für die Einschränkung eines bestehenden Wasserrechts keine Entschädigung vor, sondern macht nach dessen Abs 3 den Rechtsentzug unter der Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit zulässig. Diese Voraussetzung für die Einschränkung eines bestehenden Wasserrechts ist von der Verwaltungsbehörde zu prüfen und entzieht sich der Überprüfung durch das Gericht im Rahmen der sukzessiven Zuständigkeit. Auch keine andere Bestimmung sieht in diesem Zusammenhang im Unterschied zu §§ 60 ff WRG eine Ermächtigung zur Festsetzung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen oder Kosten für die von der Verwaltungsbehörde entschiedene Abänderung der wasserrechtlichen Bewilligung beziehungsweise Beschränkung des Maßes der Wasserbenutzung vor.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 233/99t

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 233/99t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112966

## Dokumentnummer

JJR\_19991123\_OGH0002\_0010OB00233\_99T0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)